

Ostkirche : Universalkirche, Amt und Bezeugung der Wahrheit

Autor(en): **Amiet, Peter / Kessler, Ewald**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **72 (1982)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ortskirche – Universalkirche, Amt und Bezeugung der Wahrheit¹

Vorbemerkung

Der Unterzeichnete ist Mitglied der offiziellen Gesprächskommission der christkatholischen und der römisch-katholischen Kirche der Schweiz. Zum Auftrag dieser Kommission gehört es auch, nach Möglichkeiten gemeinsamen Zeugnisses zu suchen. Ideal wäre es, wenn die Kommission solche Möglichkeiten in dem Gebiet fände, welchem die eigentlichen Trennungsgründe zwischen den beiden Kirchen zugehören, nämlich in der Lehre von der Kirche, in welche die Papstfrage eingeordnet ist. Gerade danach suchte die Kommission, wie der hier veröffentlichte Text «Ortskirche – Universalkirche, Amt und Bezeugung der Wahrheit» zeigt.

Dieser Text hat seine Form durch verschiedene Diskussionen und mündliche wie schriftliche Beiträge von Kommissionsmitgliedern gefunden. Wiewohl er nicht bis zum Kern der Kontroversfrage vorstösst, so dürfte er doch Hinweise geben, wie die beiden Kirchen gemeinsam nach einem erneuten Verständnis von Kirche, Amt und auch Unfehlbarkeit suchen könnten. Alle Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, dass dieser Text der Lehre ihrer Kirche nicht widerspreche. An sich sähe der und jener allerdings lieber eine andere Akzentsetzung. Das berührt aber nicht den prinzipiellen Konsens darüber, dass der Text beidseitig verantwortbar ist als Hinweis, wie ein weitgehend gemeinsames Zeugnis in der Kernfrage der Spaltung gesucht werden könnte. Es entspricht dem Wunsch der Kommission, wenn der vorliegende Text in verschiedenen ökumenisch engagierten Kreisen diskutiert wird, stellt er doch eines der wenigen Beispiele dar, da eine Einzelfrage – hier die der Unfehlbarkeit – nicht für sich, sondern nach ihrem ekklesiologischen Ort betrachtet wird.

Als Hilfe für dieses Suchen nach einem gemeinsamen Zeugnis sind Reaktionen der Leser erwünscht.

Als solchen Hinweis veröffentlicht der Unterzeichnete mit – an ihrer 52. Sitzung vom 19. Oktober 1981 bezeugten – Billigung der Kommission den Text.

Wettingen

Peter Amiet

¹ Mit Ortskirche ist hier das Bistum gemeint, nicht die Pfarrei, Nationalkirche oder gar die Denomination.

Von der Gemeinschaft der Schöpfung zu der Gemeinschaft der Kirche

Wir leben alle in Gemeinschaft. Aus der Gemeinschaft der Eltern kommen wir her und wachsen in neue Verbindungen hinein – bald willig, bald gezwungenermassen. Gefährdung und Verminderung der Gemeinschaft durch Tod, widriges Schicksal und Sünde bereiten uns Schmerz und Leiden. Wo immer aber Gemeinschaft gelingt, sei es, dass einen eine Blume anspricht, ein Acker einem etwas sagt oder Menschen sich verstehen, da erfahren wir das als etwas Sinnvolles und Gültiges.

Wir wünschen eine Gemeinschaft, die uns liebt, versteht und beschenkt, die aber auch von uns etwas erwartet und unsere Zuwendung annimmt, eine Gemeinschaft, die uns als ihre vollwertigen Glieder anerkennt und von uns selber anerkannt zu werden wünscht. Eine solche Gemeinschaft wandert stetig vorwärts; denn wenn mir jemand hilft, bringt er mich weiter, ebenso wie ich wiederum durch meinen eigenen Beitrag ihn fördere.

In welcher Richtung aber soll diese Gemeinschaft gehen? Hinfällig und unfrei sind manche Bemühungen um Gemeinschaft, mehr durch die Angst vor der Verlassenheit als durch die Erkenntnis des Heils bestimmt, das allein unserem Leben Sinn und Richtung gibt, nach dem wir uns sehnen als der Heilung aller Zerrissenheit, da alle Dinge, Himmel und Erde, Schöpfer und Geschöpf, Mann und Frau, Eltern und Kinder, Mensch und Elemente, aber auch Verstand und Gefühl, Geist, Seele und Leib, Wort und Tat zur Einheit in Gemeinschaft finden. Wir möchten beschenkt sein mit dieser Einheit und für würdig gehalten werden, ihr dienen zu dürfen. Wir möchten Bande mit allen Menschen knüpfen, so dass alle, zu einer Gemeinschaft vereint, ihr Leben als gültig und wahr erfahren, da nicht durch Angst oder Zwang, sondern in Freiheit und Liebe das Zusammensein gelebt wird. Solche Gemeinschaft ist da, wo der Schöpfer, der dreifaltige Gott, mitten unter uns ist, da der Sohn nicht dem Vater gleich ist, um sich nachher über ihn zu erheben, sondern um ihn zu ehren durch die Grösse seines Gehorsams, und da die Herrlichkeit des Geistes nicht geringer ist als die des Vaters und des Sohnes, noch diese schmälert, sondern ihr entspricht.

Auf das Offenbarwerden solcher Gemeinschaft der Söhne Gottes mit dem Erstgeborenen unter vielen Brüdern sehnt sich das Geschaffene (vgl. Röm. 8, 19 u. 29 u. 35–39).

Die Sendung stiftet die Gemeinschaft neu

Als die Fülle der Zeit gekommen war, sandte Gott seinen Sohn in die Welt (Gal. 4, 4). Und in diese Sendung stellt er uns hinein, indem er uns den Geist seines Sohnes gibt, damit auch wir nicht unwissende Knechte (Joh. 15, 15), sondern Söhne und Erben des Reiches des Vaters seien (Gal. 4, 6–7). So ist es die eine Sendung, in welcher Jesus Christus, unser Herr, zu uns gekommen ist, welche auch wir unsrerseits vollziehen.

Wenn Christus seine Jünger aussendet, an seiner Statt das Evangelium zu verkünden (vgl. 2. Kor. 5, 20), so dass, wer sie hört, Christus hört (Luk. 10, 16), dann bleibt er der Herr seiner Jünger, demgegenüber sie dauernd verantwortlich sind.

Die Gemeinschaft erkennt die Wahrheit

Im Heiligen Geist bekennen die Christen Jesus als den Herrn (1. Kor. 12, 3). Er ist es, zu dem sie vom Vater, der in der Kraft des Heiligen Geistes (vgl. Lk. 1, 35 und 3, 22) den Sohn gesandt hat, gezogen werden (Joh. 6, 44). Und ihnen sendet der vom Vater gesandte Sohn vom Vater her den Geist der Wahrheit, der vom Vater ausgeht und vom Sohn zeugt (Joh. 15, 26). Der Geist leitet die Gesandten Christi in die ganze Wahrheit (Joh. 16, 13). Und diese Wahrheit ist Christus (Joh. 14, 6), der bei ihnen ist bis an das Ende der Welt. Sie sind als seine Zeugen (Joh. 15, 2) beauftragt, alle Völker zu ihm zu führen (Mat. 28, 19–20).

In Vielfalt haben alle Anteil an der Gemeinschaft

So heisst denn «mit Christus Gemeinschaft haben» sowohl, mit ihm und von ihm ausgesandt sein in die Welt, wie auch, ihm als dem Herrn und dem Ziel gegenüberstehen. Alle, die durch das Wort (vgl. Röm. 10, 17), die Taufe und Firmung Gläubige und Glieder am Leib Christi und Träger des Heiligen Geistes geworden sind, haben Anteil an der einen göttlichen Sendung. In der Gemeinschaft miteinander hat jeder einen Psalm, eine Lehre, eine Offenbarung, Zungenrede oder Auslegung (1. Kor. 14, 26). Ein jeder ist gesendet, aber ein jeder steht den andern, die ebenfalls von Christus gesendet sind, auch gegenüber. Der

Gesandte Christi sieht im Bruder ein Gefäß des Heiligen Geistes, in welchem Geiste beide den Vater anrufen. Und der den Geist empfangen hat, dient dem Bruder wiederum als einem Repräsentanten Christi, der gekommen ist zu dienen. So lebt die Kirche in einer Vielfalt von Beziehungen, da die Christen miteinander, füreinander und im Gegenüber zu einander sind.

Die Gemeinschaft mit dem Bischof

Es ist dies keine unbestimmte Vielfalt, sondern die Kirche ist der Leib des einen Hauptes, welches Christus ist. Sie bezeugt dies dadurch, dass sie sich um den Bischof² scharf, der seinen besonderen Auftrag auf dem geschichtlichen Weg der apostolischen Sukzession vom inkarnierten, geschichtlichen Herrn her durch den Heiligen Geist empfangen hat.

So wie jeder Einzelne das Wort Gottes und die Taufe auf geschichtlichem Weg von Christus her empfangen hat, so stehen die Gläubigen als Gemeinschaft im Amtsträger demjenigen gegenüber, der ihr auf geschichtlichem Weg Repräsentant Jesu von Nazareth geworden ist. In der Ausrichtung auf den Bischof konkretisiert die Gemeinde ihr eigenes In-der-Sendung-Stehen als christliches und zugleich als gemeinschaftliches, da die Vielen nicht regellos zueinander stehen, sondern sich in der Kraft des Heiligen Geistes um den einen Bischof als den Gesandten Christi scharen³. Unter seiner Leitung feiert die Kirche das Abendmahl und alle Sakramente und verkündet sie den Tod des Herrn, bis er kommt.

Wenn der Bischof mit dem «charisma certum veritatis» (Iren. adv. haer. 4, 26, 2) den Auftrag erhalten hat, über dem Bekenntnis des apo-

² Die Art, wie die einzelnen evangelischen Kirchen das Wort Bischof für sich und andere Kirchen jeweils verwenden, sagt noch wenig darüber aus, ob die Wirklichkeit des Bischofsamtes bei ihnen da ist. Das ist vielmehr eine offene Frage, die noch einer dringenden ökumenischen Untersuchung bedürfte.

³ Dem entspricht die altkirchliche Übung besser, nach welcher die Gemeinden durch ihre Wahl bezeugten, dass sie fähig und gewillt sind, sich einem bestimmten Christen als einem Gesandten Christi zu stellen. In der römisch-katholischen Kirche werden heute nur wenige Bischöfe durch diözesane Gremien gewählt, z. B. der von Rom (die Kardinäle repräsentieren die Gemeinde Rom) und von Basel. Es ist ein Desideratum in der römisch-katholischen Kirche, dass bei der Bischofswahl die Diözese mehr beteiligt sei.

stolischen Glaubens zu wachen, so schränkt das den Glaubenssinn, an dem alle Gläubigen teilhaben, nicht ein, vielmehr weckt es ihn und gibt ihm die Orientierung auf die Gemeinschaft der Kirche Christi hin.

Durch die Weihe zum Bischof wie auch durch die zum Priester und Diakon werden Gläubige nicht zu Christen anderer Art gemacht, vielmehr werden sie geweiht und beauftragt, es als Gesandte Christi den Christen, die alle den Heiligen Geist erhalten haben und miteinander das königliche Priestertum darstellen, zu ermöglichen, ihre Zugehörigkeit zum konkreten, in der Geschichte erschienenen Gottessohn nicht nur als Individuen, sondern im Gehorsam dem Gesandten gegenüber miteinander, eben als Kirche, zu bezeugen und darzustellen.

Der eine Christus und die eine Kirche

Der eine Christus stiftete die Kirche als eine. Die Kirche, der unteilbare Leib Christi, ist nicht die Summe aus einzelnen Individuen oder Gliedern oder irgendwelchen Teilen. Wo immer ein Apostel dem Sendungsbefehl gehorchte und wo sich auf seine Predigt hin an irgendeinem Ort die Kirche realisierte, da war es die eine Kirche Christi: Und in dieser Kirche, die unter der Leitung ihres Bischofs um die heilige Eucharistie versammelt ist, ist der Christus totus in capite et in corpore. Mag unser Erkennen Christi Stückwerk sein, so ist doch Christus nicht zerteilt bei uns.

Die Kirche lässt sich nicht in Teile zerlegen. Laien und Klerus, Bischof und Eucharistie, Lehre und rechtes Tun lassen sich nicht trennen. So ist nur die Eucharistie der Gemeinde mit dem Bischof authentisch (Ign. Smyrn. 8, 1). Nur in der Einheit aller Elemente ist jedes, was es ist.

Die Kirche unterwegs

Diese Ganzheit und Katholizität ist bekanntlich nicht ungebrochen festzustellen. Es muss vielmehr ermahnt werden, sie anzustreben und zu verwirklichen. Dieser Tatbestand entspricht auch dem Wesen der Sendung. Die Kirche muss sich nicht nur wegen der menschlichen Schwächen ihrer Glieder stets neu um ihre Selbstverwirklichung bemühen. Vielmehr wandert das Gottesvolk als Gemeinschaft, da die Glieder einander fördern, dem ewigen Ziel entgegen.

Die eine Kirche an vielen Orten und zu vielen Zeiten

An welchem Ort immer die Kirche, das wandernde Gottesvolk, sich findet, da ist der Christus totus in capite et in corpore und nicht nur ein Teil von ihm. Die Kirche zu einer Zeit und an einem Ort ist daher die katholische Kirche ebenso wie die an einem andern Ort und zu einer andern Zeit.

Aus dem Glauben an die Identität der Kirche aller Orten und Zeiten wird nicht isoliert die heilige Schrift allein, sondern die ganze fortdauernde Tradition hoch geachtet. Und aus dem Glauben an die Identität der Kirche am einen Ort mit der am andern Ort hat der Apostel Paulus den Kephas aufgesucht und wieder aufgesucht, damit sich die Selbigkeit ihres Glaubens erweise (Gal. 1 und 2). In demselben Glauben zeigt der hl. Ignatius aus seiner Einsicht, dass die Kirche an einem Ort, versammelt um die eine Eucharistie, die katholische Kirche ist (Smyrn. 8), nicht die Konsequenz, ihre lokalen Grenzen deckten sich mit den Grenzen der Kirche, sondern die, dass er die Kirche am andern Ort wiedererkennt, sie darum dort auch seiner Ermahnung teilhaft werden lässt und um ihre Fürbitte ersucht (vgl. Phil. 5), wie er sie auch bittet, die Identität von Ortskirche zu Ortskirche durch eine Gesandtschaft zu feiern (Phil. 10).

Würde die Kirche der einen Zeit die früherer Zeiten vergessen oder die Kirche an einem Ort die an andern Orten nicht beachten wollen, weil sie in Selbstgenügsamkeit ihrem Herrn allein gehören möchte, dann setzte sie ihre eigene Katholizität aufs Spiel, denn sie ist identisch mit den andern Ortskirchen, gibt es doch nur eine Kirche aller Orte und Zeiten. Was sie darum der Kirche an einem andern Ort tut, das tut sie sich selber; nimmt sie die andere nicht ernst, so nimmt sie damit sich selber nicht ernst. Das aber kann sie als gläubige Kirche nicht. Vielmehr nimmt sie sich ernst und sucht daher die Gemeinschaft mit der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche⁴. Wie es der eine Herr ist, auf dessen Sendung hin an vielen Orten sich sein Leib realisierte, so ist es auch das eine, gemeinschaftliche, trinitarische

⁴ Hier stellt sich die Frage, ob bei der Gespaltenheit der Christenheit auch jenseits des Schismas Kirche anerkannt werden könne. Diese Frage kann nur bejaht werden, wenn zugleich gesagt wird, dass diese Anerkennung an sich identisch sein müsste mit der Wiederherstellung der *communio*. Es ist ein dem Glauben unverständlicher, beunruhigender Stachel, dass jenseits der bekannten Grenzen der Kirche Katholisches erscheint, ohne dass die Einheit erlangt wird.

Leben, welches sowohl die einzelnen Glieder der Ortskirche verbindet wie auch die Gemeinschaft der Ortskirchen auf der ganzen Welt be-seelt.

Die Einheit in der Ortskirche und in der universalen Kirche

Die Darstellung der Einheit der Kirche innerhalb der Ortskirche und von Ortskirche zu Ortskirche in der universalen Kirche geschieht nicht in derselben Weise. In der Ortskirche repräsentiert der Bischof als Inhaber des höchsten kirchlichen Amtes das Haupt der Kirche. Er steht als Repräsentant des Hauptes der übrigen Gemeinde als dem Leib Christi vor. Durch die Gemeinschaft mit dem Bischof als dem sichtbaren Haupt der Kirche bekennt sich die Gemeinde zur Einheit der Kirche. Hier, in der eucharistischen Versammlung um den Bischof, ist die Fülle des totus Christus, der einen, heiligen, katholischen Kirche, welche Fülle nicht gesteigert werden kann.

Der Verkehr der Ortskirchen untereinander aber bildet nicht so sehr das Verhältnis des Leibes mit dem Haupt ab, wie es innerhalb der Ortskirche der Verkehr der Gemeinde mit dem Bischof tut. Wohl aber ist auch die Gemeinschaft der Ortskirchen untereinander als trinitarisches Leben zu sehen. Dabei wird man nicht bestimmten Gemeinden Proprietäten nur einer der göttlichen Personen zuschreiben. Eine jede Kirche vielmehr, wo immer sie sich findet, ist identisch mit allen andern, wobei diese Identität nicht etwa die Eigenart der einzelnen Ortskirchen unterdrücken würde. Vielmehr entfalten alle je nach ihren geistlichen und geschichtlichen Erfahrungen in immer wieder besonderer und neuer Weise das eine Geheimnis der Kirche. Mag dabei – wie etwa gesagt wird – auch eine der Kirchen die Proprietäten des Geistes, eine andere die des Sohnes oder des Vaters betonter widerspiegeln, so steht doch keine über der andern, auch nicht wenn die eine historisch gesehen Ursprung der andern ist. Über einer Bischofskirche kann keine andere stehen, ist doch das Bischofsamt das oberste kirchliche Amt.

Damit die Ortskirche sich zum geschichtlich erschienenen Christus bekennen kann, bedarf sie der andern Ortskirchen; denn wenn ihr der Bischof mangelt, dann muss sie sich den neuen Bischof durch Bischöfe anderer Kirchen weihen lassen. Die zeitliche Ausrichtung der Kirche, wie sie sich in der apostolischen Sukzession zeigt, ist also notwendig verbunden mit der räumlichen von Ortskirche zu Ortskirche.

Wie durch eine Bischofsweihe dem einen Episkopat nichts beige-
fügt wird, so wird auch der Ortskirche, der ein Bischof geweiht wird,
nichts zu ihrem kirchlichen Charakter beigegefügt. Durch den Verlust ih-
res Bischofs hört die Ortskirche nicht auf, voll katholisch zu sein. Viel-
mehr wird sie als katholische und apostolische Kirche bestätigt durch
die andern Ortskirchen, deren Bischöfe sich an der Weihe ihres neuen
Bischofs beteiligen.

Die Kirche bezeugt ihre universale Einheit

Wie die eine Ortskirche der andern bei der Bischofsweihe bedarf,
ebenso bedarf sie der andern, um zu bezeugen, dass die Sendung Chri-
sti eine universale ist. Christus ist der Heiland der Welt und will die
ganze Schöpfung unter sich als ihrem Haupt vereinen (Eph. 1, 10).

Wie bezeugen nun die Ortskirchen diese Einheit? Es ist deutlich,
dass die Weise, wie dieses Zeugnis abzulegen gesucht wird, geschicht-
lich erst allmählich Gestalt anzunehmen begann. Vor der Formung des
Universellen in der Kirche steht die Bildung der Ortskirchen, deren
Symbol der Einheit im in der apostolischen Sukzession stehenden Bi-
schof vorgegeben ist. Das Evangelium kann nur darum auch der gan-
zen Welt gelten, weil es zuerst den konkreten einzelnen Menschen in
seiner konkreten Umwelt erreicht hat und ihn in eine konkrete Ge-
meinschaft am Ort, wo er lebt, gestellt hat.

Da aber dem Menschen die Ewigkeit ins Herz gelegt ist (Pred. 3, 11)
und er als Haupt der Schöpfung gebildet wurde (1. Mos. 1, 26), so
könnte er nicht voll ernst genommen sein durch das Evangelium,
wenn es ihn nicht in eine universale Gemeinschaft stellen würde, in
der sie alle eins sind, eins in der Heiligen Dreifaltigkeit (vgl. Joh. 17).
Um den universalen Anspruch des Evangeliums bezeugen zu können,
müssen die Ortskirchen ihre Einheit darzustellen suchen.

Das Zeugnis der überregionalen Einheit kann die Form von Gruss-
botschaften und gelegentlichen Besuchen haben. Es hat sich aber auch
entwickelt zu der Bildung von Metropolitan- und Patriarchatsverbän-
den, in denen eine Gemeinde den Vorsitz in der Liebe hat (Ign. Röm.
Anrede).

Der Primat

Konsequenterweise wird es dazu kommen müssen, dass in einer Ge-
meinde alle andern Gemeinden der Welt das Symbol der Einheit und

Einzigkeit der Kirche sehen, mit welcher Gemeinde wegen ihres besonderen Vorrangs die andern übereinstimmen müssen (Iren.adv.haer. III. 3, 2), indem sie in ihr die Mutter und Wurzel der katholischen Kirche sehen (Cyprian Brief 48).

Zur Weise, wie die Gemeinschaft der Ortskirchen miteinander zu regeln sei, fordert der 34. (27.) apostolische Kanon, es hätte kein Bischof etwas ohne das Einverständnis des Primas seiner Reichsprovinz (seiner Nation) zu tun, noch dürfte dieser etwas tun ohne die Einwilligung jener.

Aber auch der Primas der Universalkirche hat sein Amt nicht in isolierter, autokratischer Weise. Er steht vielmehr in der Gemeinschaft aller Bischöfe, vor allem jener, die selber in einer grösseren Region den Primat ausüben, wie ja die alte Kirche diese synodale Gemeinschaft im Primat durch die Pentarchie zu verwirklichen trachtete.

In dieser synodalen Gemeinschaft der Ortskirchen miteinander hat eine den Vorsitz und ist das centrum unitatis. Dieses – und damit auch seine Laien und sein Klerus mit dem Bischof – dient der Bezeugung der Einheit der Kirche ihrer räumlichen Universalität nach. Dabei steht der Primas nicht derart über den andern Bischöfen, als wäre er anderer Art als sie. Er ist vielmehr der Erste unter Gleichen. Er ist ja der, in welchem sich die andern Bischöfe wiedererkennen, wie sich ja auch die vielen Kirchen in der einen Kirche des Primas wiedererkennen. An sich können sich die Bischöfe in jedem andern Bischof wiedererkennen. Um der Einheit willen aber sind sie in besonderer Weise verpflichtet, auf den Primas zu sehen.

Der Primat einer Ortskirche hebt das volle Kirchesein der andern Ortskirchen nicht auf noch fügt er ihm etwas bei. Zwei Ortskirchen sind auch zusammen nicht mehr Kirche als eine allein, wie auch zwei Bischöfe nicht mehr Bischof sind als einer allein. Es ist auch der oberste Vorsteher der Eucharistie der Bischof und nicht der Primas. Die Kirche kennt ja auch keine höhere Beauftragung und Sendung als die der Bischofsweihe.

Wenn der hl. Cyprian jeden Bischof als in der Nachfolge des Apostels Petrus stehend sehen kann (Brief 27), wenn also in dieser Sicht wenigstens potentiell jeder Bischof Primas sein könnte, so gibt es doch die Notwendigkeit, die räumliche Einheit tatsächlich und konkret zu bezeugen, und daher die Notwendigkeit, dass die einzelnen Kirchen im Dienst dieses Zeugnisses sich in einer bestimmten Ortskirche in hervorgehobener Weise wiedererkennen. Wie alle Apostel die Brüder stärken und die Schafe weiden müssen, diese Aufgaben aber bei Pe-

trus noch besonders genannt werden, so schaut man, wenn man sehen will, was Kirche ist, besonders auf die Primatskirche. Deshalb sind alle Kirchen für diese bestimmte Kirche und ihren Bischof besonders verantwortlich, wie sich auch Paulus für Kephas besonders verantwortlich wusste (Gal. 1 und 2). Und ebenso hat die Primatskirche den andern Kirchen gegenüber eine besondere Verantwortung. Um diese wahrnehmen zu können, bedarf es wie schon beim Primas einer Provinz so auch beim Universalprimas geeigneter Rechte und Pflichten, Erstverpflichtungen im Ergreifen von Initiativen und im Koordinieren kirchlicher Unternehmungen, des Rechtes von den andern gehört zu werden, des Rechtes auf den Vorsitz in der konziliaren Gemeinschaft der Kirche u.a. Wenn diese Rechte und Pflichten auch an den Bischofsstuhl einer konkreten Gemeinde gebunden sind, bei welcher die Kirche den Vorsitz in der Liebe erkennt, so sind sie doch so zu verstehen, dass sie nicht einfach von dieser Gemeinde sondern von ihrem Bischof ausgeübt werden. Dies geschieht in kirchlicher Weise, nämlich in Verbindung mit der Presbyterschaft, der ganzen Gemeinde und mit dem Kollegium der Bischöfe.

In Entsprechung zu der Funktion, die Petrus nach dem Zeugnis der Schrift erfüllte, hat der Primas die Aufgabe, in Entscheidungssituationen mit einer Initiative voranzugehen, die es der Kirche ermöglicht und sie nötigt, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen, ihren Glauben auszusprechen und ihre Einheit sichtbar darzustellen. Damit dies möglich ist, kann es sich bei den Rechten des Primas nicht so sehr um Kompetenzen handeln, die dazu führen könnten, dass die andern Glieder der Kirche als nicht mit diesen Kompetenzen versehen ihre volle Verantwortung nicht wahrnehmen könnten. Es müssen vielmehr besonders hervorgehobene Verpflichtungen sein.

Gemäss dem Wesen der Kirche, welches synodal ist, führt also der Primas weder einen Monolog noch hält er eine blosser Anrede und Ansprache, ohne auch zu hören, sondern er lebt im Gespräch, welches durch sein Wort nicht abgeschnitten, sondern gefördert wird. Die Rechte und Pflichten des Primas dürfen nicht die Rechte und Pflichten der andern Ortskirchen und Bischöfe einengen. Vielmehr müssen jene dazu dienen, dass diese besser und umfangreicher wahrgenommen werden können, ist doch die Primatskirche in besonderer Weise verpflichtet, besorgt zu sein für das gemeinschaftliche, synodale und trinitarische Leben, das die Ortskirchen miteinander verbindet. Sie selber steht gänzlich in diesem Leben, ist sie doch selber nicht in anderer Weise Kirche als die andern Kirchen, als wäre sie etwa ohne die an-

dern schon katholische Kirche, nicht aber die andern ohne sie. Vielmehr gilt von der Primatskirche, was Gregor d. Gr. von sich bekannt, wenn er sagt: Die Ehre der gesamten Kirche ist meine Ehre. Die volle Lebenskraft meiner Brüder ist meine Ehre. Dann bin ich in Wahrheit geehrt, wenn allen einzelnen die schuldige Ehre erwiesen wird.

Die Bezeugung der Wahrheit

Zu den Pflichten jeder Kirche und somit auch der Primatskirche gehört die Bezeugung der Wahrheit. Wo Christus ist, da ist der, welcher sich die Wahrheit nennt. Wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, da ist er mitten unter ihnen. Es lässt sich nicht sagen, dass er hier mehr und dort weniger unter ihnen sei. Wo er ist, da ist der treue Herr, den niemand bekennen kann als nur im Heiligen Geist. Der Glaube kann nicht annehmen, er würde vom Heiligen Geist getäuscht. Mag unser Erkennen jetzt auch ein stückweises nur sein, so ist es doch kein verfehltes. «Der Christ, der die Salbung vom Heiligen Geist hat, weiss alles und hat es nicht nötig, dass ihn jemand lehre. Wie ihn die Salbung belehrt hat, so ist es auch wahr und keine Lüge» (sinngemäss nach 1. Joh. 2, 20–29). Daraus folgt nicht, bei den Christen seien Lehrer überflüssig, sondern gerade, dass diese ihnen «schreiben» (1. Joh. 2, 21) und sie gerade deshalb lehren können, weil sie die Wahrheit schon kennen. Wenn der Glaube aus der Predigt kommt, so verliert diese ihren Sinn nicht, wenn der Glaube erwacht ist. Denn die Kirche ist Gemeinschaft. Aus Liebe haben die Apostel gelehrt, um so die Gemeinschaft zu fördern und sie zu leben, die Gemeinschaft mit uns, den vom Geist Gesalbten, und mit dem Vater und dem Sohn Jesus Christus (1. Joh. 1, 1–4).

Ohne die Bindung der Gläubigen an das Wort der Apostel, derer, die das Leben gesehen, bezeugt und verkündet haben, kennen wir keine Gemeinschaft zum ewigen Leben. Und wer in der Gemeinschaft zum ewigen Leben ist, der folgt seinem Bischof, der in apostolischer Nachfolge steht. Denn der Herr, der die Apostel ausgesandt hat, welche durch die Weihe von Bischöfen die Sendung fortgeführt haben, steht in Treue zu seiner Sendung.

Wir, die wir von Gott stammen, glauben einem Wort nicht blindlings. Vielmehr sind wir, die wir alle an dem Glaubenssinn der Kirche teilhaben und von der Kraft aus der Höhe gehalten werden, aufgerufen, die Geister zu prüfen. Und wenn wir Gott erkennen, dann hören

wir auf die Apostel (vgl. 1. Joh. 4, 1–6; 1. Kor. 2, 15f. und 14, 37/38; 2. Petr. 1, 20), d. i. auf die Gesandten Christi, und auch auf deren Gesandte, denn Christi Wort «Wer euch hört, hört mich» ist nicht auf die Erstgesandten begrenzt. Es wäre dabei dem Glauben ein unverständliches Ärgernis, wenn durch anscheinend von Christus gesandte und im Heiligen Geist Christi Wort predigende Bischöfe Irrlehren verkündet würden. Der Gläubige trotz solchem Ärgernis und lässt durch es seinen Glauben nicht relativieren. Er will sich trotzdem dem Wort des Gesandten Christi stellen. Er tut dies nicht, weil er die Wahrheit nicht konnte, sondern um Gemeinschaft zu haben mit Christus, der die Wahrheit ist. Und weil die Gemeinschaft eine universale ist, hört er besonders auf das Wort des Primas als des centrum unitatis. Und da die Kirche der ganzen Welt sowohl wie die an jedem Ort Synode, Gemeinschaft ist, so nötigt dasjenige Wort der Kirche am meisten, sich ihm zu stellen, das vom höchsten Ausdruck dieser Gemeinschaft ausgeht, d. i. von dem von der ganzen Kirche anerkannten Konzil⁵.

In der Gemeinschaft Christi erkennen wir das Heil

In dieser Gemeinschaft erkennen wir das Heil, das in dem Menschen Jesus von Nazareth, in seinem Leben, seiner Lehre, seinen Taten, seinem Tod und seiner Auferstehung und Erhöhung gründet, und in uns, die wir der Tempel des Heiligen Geistes sind, wohnt. Durch die Geburt seines ewigen Sohnes aus Maria, dem Tempel Gottes, welche wahrhaft Mutter Gottes genannt wird, ist Gott mit den Menschen solidarisch geworden und in die innigste Gemeinschaft getreten. Und dieser konkrete Mensch Jesus hat konkrete Menschen in seine Gemeinschaft berufen und ausgesandt, sei es als weise Baumeister den Grund zu legen, welcher Christus ist, sei es, auf diesem Grund weiterzubauen als Mitarbeiter Gottes (vgl. 1. Kor. 3). Indem die Menschen einem

⁵ Wenn Papst Paul VI in seinem am 5.10.1974 an Johannes Kardinal Willebrands gerichteten Brief, in dem er ihn zu seinem ausserordentlichen Delegierten bei der 700-Jahr-Feier des 2. Konzils von Lyon ernannte, dieses Konzil nicht als «ökumenisches» bezeichnet, sondern als «alterum generale concilium Lugdunense», einfach als «concilium Lugdunense» oder gar als «sextum recensetur inter generales synodos in occidentali orbe celebrata», so muss dies als Anstoss aufgenommen werden, um allgemein über die Autorität und den Stellenwert der sogenannten ökumenischen Konzile, die nur im Westen Geltung erlangt hatten, nachzudenken.

konkreten Gesandten Christi begegnen, erreicht sie das Heil und können sie selber das Heil bezeugen. Wo immer das Heil aufleuchtet, da will es sich realisieren in der Verbindung mit Christus. Nur in der Gemeinschaft, die in Christus gründet, ist das Heil. Darum kennen wir ausserhalb der Kirche das Heil nicht. Darum ist jedes Bezeugen und Bekennen der Wahrheit Christi immer auch ein kirchliches.

Die christliche Wahrheit ist nicht ideologisch sondern persönlich

Die Wahrheit des Evangeliums ist die Wahrheit der Person des Erlösers. Die Kirche bekennt sich zu dieser Wahrheit und vertraut dem Erlöser, dass er sie in der Wahrheit erhalte. Sie lebt in diesem Glauben und lässt sich ihren Glauben nicht durch skandalöse Ereignisse, welche ihm entgegen stehen, verdunkeln.

Zu dieser Wahrheit bekennt sich die Kirche auch mit Worten und Sätzen. Wenn sie es auch nicht zulässt, dass diesen Sätzen widersprochen wird, sondern will, dass neue Bekenntnissätze den früheren entsprechen, weil sonst die Gemeinschaft, die auch durch die Sprache lebt, gestört würde, so weiss sie doch, dass die Wahrheit nicht in den Sätzen selber enthalten ist. Der Glaube ist keine unpersönliche Ideologie. Darum sammelt sich die Kirche, deren Glieder alle vom Geist gesalbt sind und die Wahrheit kennen und die darauf vertrauen, voneinander in der Wahrheit gefördert zu werden und ebenso einander in der Wahrheit weiterzuführen, um die Person des von Christus gesandten Bischofs. Indem sie zu ihm steht, durch welchen sie Christus hört, bekennt sie sich zu dem, der da ist der erste und der letzte, in dessen Namen jedes Knie sich beuge hier und aller Orten und Zeiten.

Aus den Anfängen des deutschen alt-katholischen Bistums

Ein Entwurf zu einer Synodal- und Gemeindeordnung von Theodor Stumpf

Auf dem Katholikentag vom 22.–24. September 1871 in München, dem ersten Alt-Katholikentag, stimmten drei Männer, Ignaz v. Döllinger, Carl Adolf Cornelius und Theodor Stumpf, gegen die Bildung eigener alt-katholischer Gemeinden, die Johann Friedrich v. Schulte vorgeschlagen hatte¹. Theodor Stumpf (1831–1873) war Oberlehrer in Koblenz, mehrere Jahre war er Vizepräsident des Koblenzer katholischen Gesellenvereins gewesen, er hatte grossdeutsche und liberal-katholische Leitartikel für die «Kölnischen Blätter» (später «Kölnische Volkszeitung») geschrieben, deren Redakteur sein Freund Fridolin Hoffmann war. Im «Rheinischen Merkur» Fridolin Hoffmanns sind seine Artikel meist mit «A» unterzeichnet. Auf dem Kölner Alt-Katholikentag stimmten dann Döllinger, Cornelius und Stumpf der Wahl eines eigenen alt-katholischen Bischofs zu². Zur Klärung der Haltung der drei Opponenten des Kongresses von 1871 in München können der folgende Entwurf einer Synodal- und Gemeindeordnung und der zugehörige Begleitbrief beitragen, die Stumpf an Cornelius sandte. Sie fanden sich in einem Bündel von Briefen zum Alt-Katholizismus im Nachlass von Carl Adolf Cornelius und liegen seit etwa einem Jahrzehnt in der Bayerischen Staatsbibliothek in München, die auch die Nachlässe von Ignaz v. Döllinger und Johann Friedrich v. Schulte verwahrt.

A.

Entwurf einer Ordnung der altkatholischen Seelsorge in Deutschland.

In Erwägung, dass das geltende katholische Kirchenrecht auf die ungewöhnlichen in fortschreitender Entwicklung begriffenen Verhält-

¹ S. Urs Küry: Die Altkatholische Kirche, 2. Aufl., hg. von Christian Oeyen, Die Kirchen der Welt, Bd. III, Stuttgart, 1978, S. 66 f.; Ewald Kessler: Johann Friedrich (1836–1917), Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 55, München, 1975, S. 348–350.

² Johann Friedrich von Schulte, Der Altkatholizismus, Neudruck der Ausgabe Giessen 1887, Aalen 1965, S. 355.

nisse der Altkatholiken in Deutschland in manchen Punkten sich nicht anwenden lässt³, beschliesst die zur Wahl eines altkatholischen Missionsbischofs für Deutschland nach den Beschlüssen des 2. altkatholischen Congresses in Köln berufene Delegierten-Versammlung für die Dauer des Notstandes folgende «Ordnung der altkatholischen Seelsorge in Deutschland», deren Weiterentwicklung den Beschlüssen der hiedurch eingesetzten altkatholischen Synode anheimgegeben wird. Die Rechte der Regierungen bleiben vorbehalten⁴.

Ordnung der altkatholischen Seelsorge in Deutschland

I. Abschnitt

Der Bischof

§ 1.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der altkatholischen Seelsorge in Deutschland liegt dem Bischofe ob. Derselbe hat in Bezug auf die Verkündigung der Heilslehre und die Spendung der Sakramente alle Rechte und Pflichten des bischöflichen Amtes, und zwar wegen des gegenwärtigen Notstandes ohne Beschränkung⁵. In der Leitung der kirchlichen Verwaltung steht dem Bischofe ein von der altkatholischen Synode bestellter Ausschuss als bischöflicher Rat zur Seite⁶.

§ 2.

Die Wahl des 1. altkatholischen Bischofs erfolgt nach Massgabe des von der gegenwärtigen Delegierten-Versammlung festgesetzten Wahlreglements. Später wird die Bischofswahl durch eine vom Synodalausschusse zu diesem Zwecke berufene Synode vollzogen⁷.

³ Hier war Schulte anderer Meinung. Er sah das Vorgehen der Altkatholiken durch die Lage geboten, die nach dem Vatikanum I entstanden war, s. Schulte, Altkatholizismus, S. 46, § 1 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO).

⁴ Dieser Satz entspricht § 3 der SGO.

⁵ Entspricht § 5 der SGO.

⁶ Fast wörtlich § 13 der SGO.

⁷ Entspricht § 6 der SGO.

§ 3.

Der Bischof bezieht das nötige Einkommen durch den Synodal-Ausschuss⁸. Messstipendien, Stolgebühren, Gebetsgelder, Taxen aller Art werden nicht erhoben⁹.

II. Abschnitt

Der Synodal-Ausschuss oder bischöfliche Rat

§ 4.

Jede altkatholische Synode wählt 4 Geistliche und 4 Laien und 1 Geschäftsführer als Obmann, welche bis zur nächsten Synode den Rat des Bischofs bilden¹⁰. Für dieses erste Mal wird der bischöfliche Rat von der gegenwärtigen Delegierten-Versammlung gewählt. Bei allen Massregeln der bischöflichen Verwaltung ist die Zustimmung des bischöflichen Rates erforderlich¹¹.

§ 5.

Der Synodal-Ausschuss (bischöfliche Rat) empfängt und verwaltet die zur Bestreitung der bischöflichen Verwaltung und aller nicht den einzelnen Gemeinden zur Last fallenden Bedürfnisse der altkatholischen Seelsorge erhobenen Einkünfte¹². Das Jahresbudget wird auf Antrag des Ausschusses von der Synode festgestellt, welche die erforderlichen Summen auf die einzelnen Gemeinden nach dem freiwilligen Erbieten derselben umlegt¹³.

III. Abschnitt

Die altkatholische Synode

§ 6.

Die Gewalt, allgemeine organische Bestimmungen zu treffen, das Budget festzustellen und jurisdiktionelle Entscheidungen in letzter In-

⁸ Ähnlich § 9 SGO.

⁹ Fast wörtlich § 59 SGO.

¹⁰ Entspricht §§ 14 und 15 der SGO.

¹¹ Eine derart scharfe Bestimmung findet sich nicht in der SGO.

¹² Entspricht § 20 SGO.

¹³ Entspricht §§ 33 und 34 SGO.

stanz zu geben, übt der Bischof im Verein mit einer Synode aus, welche alljährlich im Herbst von ihm berufen wird¹⁴.

§ 7.

Mitglieder der Synode sind (ausser dem Bischofe oder dessen Stellvertreter)

- a) sämtliche altkatholische Geistliche.
- b) Abgeordnete des Laienstandes. Dieselben werden von den Gemeinden, respektive den Vereinen¹⁵, bei denen wenigstens von Zeit zu Zeit altkatholischer Gottesdienst gehalten wird, in der Art gewählt, dass jede Gemeinde (Verein) wenigstens einen, für jedes zweite und folgende Vierteltausend der Mitgliederzahl je einen Abgeordneten entsendet. Einer von den Abgeordneten muss überall aus dem Gemeinde(Vereins)vorstande erwählt werden.
- c) der Synodalausschuss¹⁶.

§ 8.

Den Vorsitz führt der Bischof, bzw. sein Stellvertreter¹⁷. Die Geschäftsordnung wird von der Synode festgestellt¹⁸.

§ 9.

Das Recht der Antragstellung steht allen Mitgliedern zu. Alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände werden einer gemeinsamen Beratung unterzogen und, falls nicht durch diese «Ordnung» ausdrücklich anders bestimmt wird, durch absolute Majorität sämtlicher Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der (Bischof) Vorsitzende¹⁹.

¹⁴ Die SGO § 21 schlägt für die Abhaltung der Synode alljährlich die Pfingstwoche vor; die Aufgaben der Synode werden in der SGO nicht umschrieben.

¹⁵ Zur Frage «Gemeinden» oder «Vereine» s. Kessler, Friedrich, S.349, Anm. 4.

¹⁶ Entspricht § 22 SGO; nach der SGO sind «alle katholischen Geistlichen» Mitglieder der Synode, während Stumpf die Mitgliedschaft auf die altkatholischen Geistlichen beschränkt.

¹⁷ Entspricht § 24 SGO.

¹⁸ Entspricht § 25 SGO.

¹⁹ Entspricht §§ 26, 29 und 30 SGO. § 27 SGO bestimmt, dass die Synodalrepräsentanz die Vorlagen für die Synode feststellt. Nach § 26 SGO sind «Anträge und Petitionen, sowie Beschwerden und Klagen» vierzehn Tage vor der Synode der Synodalrepräsentanz einzureichen.

§ 10.

In allen Fragen, welche die Liturgie, die Disziplin über den Klerus, den Religionsunterricht (Katechese, Predigt), die Gottesdienstordnung betreffen, haben nur die geistlichen Mitglieder der Synode Stimmrecht; über wichtige Gegenstände soll erst nach Herstellung moralischer Einstimmigkeit entschieden werden²⁰.

IV. Abschnitt

Die Pfarrer und Hilfsgeistlichen

§ 11.

Die Seelsorge in den einzelnen Gemeinden liegt unter der Oberaufsicht des Bischofs dem Pfarrer und, wo es nötig ist, den in Bezug auf die äussere Ordnung des Gottesdienstes und der Pfarrgeschäfte diesem untergeordneten Hilfsgeistlichen ob²¹.

§ 12.

Die Pfarrer werden von den Gemeinden in einer Gemeinde-Versammlung gewählt; die Gewählten hat der Bischof zu bestätigen und einzusetzen. Gegen unbegründete Verwerfung steht der Gemeinde der Rekurs an die Synode zu²².

§ 13.

Die Pfarrer können gegen ihren Willen nur nach einem förmlichen Disziplinarverfahren auf einer Synode ihres Amtes enthoben werden. Zur Suspension ist der Bischof nach Anhörung des betreffenden Kirchenvorstandes befugt, unter Zulässigkeit des Rekurses an die Synode, der, wenn der Kirchenvorstand dem Bischofe zustimmt, ohne Suspensiv-Effekt ist²³.

§ 14.

Die Hilfsgeistlichen werden auf Antrag des Pfarrers und des Kirchenvorstandes auf die Dauer eines Jahres vom Bischofe angestellt. Von ihrer Suspension gilt dasselbe, wie von den Pfarrern²⁴.

²⁰ Eine entsprechende Bestimmung fehlt in der SGO.

²¹ Entspricht § 35, erster Halbsatz der SGO.

²² Entspricht § 54 SGO.

²³ Entspricht §§ 55 und 56 SGO.

²⁴ Entspricht § 57 SGO.

§ 15.

Niemand darf zum Pfarrer erwählt oder zum Hilfsgeistlichen bestellt werden, der nicht ein vom Bischof und Synodal-Ausschuss ausgefertigtes Bestätigungszeugnis besitzt. Die Bedingungen der Zulassung zur Priesterweihe werden durch Synodaldekret festgesetzt²⁵.

V. Abschnitt

Die Gemeindeordnung

§ 16.

Die zur Einrichtung regelmässiger und ständiger altkatholischer Seelsorge durch einen Pfarrer an einem Orte vereinigten Katholiken bilden eine eigene altkatholische Pfarrgemeinde. Neugegründete Gemeinden holen die Anerkennung des Bischofs ein; wird dieselbe verweigert, so entscheidet die Synode²⁶.

§ 17.

Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen geschäftsfähigen männlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie wählt den Pfarrer, den Kirchenvorstand und die Abgeordneten zur Synode und stellt das Budget fest. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Majorität der Mitglieder erforderlich. Sind 2 Versammlungen beschlussunfähig, so ist die dritte beschlussfähig. Es entscheidet in allen Fragen die absolute Majorität der Anwesenden. – (Die Gemeindeversammlung kann ihre Befugnisse auf eine von ihr erwählte grössere Repräsentanz übertragen...)²⁷.

§ 18.

In allen Angelegenheiten der äusseren, insbesondere der Vermögensverwaltung wird die Gemeinde durch einen Kirchenvorstand vertreten. Derselbe besteht a) aus dem Pfarrer, b) aus 6–18 im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen 30 Jahre alten Gemeindeglied-

²⁵ Entspricht §§ 51–53 SGO.

²⁶ Der erste Satz entspricht § 36 SGO; der zweite Satz hat in der SGO keine Parallele.

²⁷ § 17, 1 entspricht § 45 SGO; § 17, 2 entspricht § 48 SGO; § 17, 3 entspricht § 42 SGO; § 17, 4 entspricht § 47 SGO. Die in Klammern vorgeschlagene Möglichkeit ist in der SGO nicht vorgesehen.

dern. Er wird auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach einer Amtsdauer aus. Nach den ersten drei Jahren wird die ausscheidende Hälfte durch das Los bestimmt²⁸.

§ 19.

Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte a) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, b) einen Schriftführer, c) einen Rendanten²⁹.

§ 20.

Der Kirchenvorstand beruft die Gemeindeversammlung, bestimmt deren Tagesordnung und leitet dieselbe, stellt das Budget auf, nimmt die Rechnungslegung des Rendanten entgegen, stellt die niederen Kirchendiener an, bestimmt die Zeit des Gottesdienstes und sorgt für die Ordnung bei demselben, beaufsichtigt die Armen- und Krankenpflege und führt die Korrespondenz der Gemeinde in Kirchensachen, welche nicht die Seelsorge betreffen, mit anderen Gemeinden, dem Bischofe, den Staatsbehörden³⁰.

§ 21.

Die Kosten der Seelsorge und Verwaltung werden durch freiwillige Selbstbesteuerung der Gemeindeglieder aufgebracht³¹.

B.

Brief Theodor Stumpf an Carl Adolf Cornelius.

Coblenz, den 22. Mai 1873.

Für Eure herzlichen Glückwünsche unsern besten Dank. Ich darf Gott sei Dank! mit Frau und Tochter sehr zufrieden sein; erstere nährt und letztere gedeiht vortrefflich. Johanna steht seit Montag wieder auf und fühlt sich recht wohl. Kurz hier ist alles so gut gegangen, als man nur wünschen kann. Die Kleine wird auch gut erzogen; nachts ist sie noch niemals aufgenommen worden; sie muss sich mit etwas Fencheltee begnügen und tuts ohne Murren. Meine gute Frau ist in diesen Dingen sehr verständig und – erfahren, da sie wiederholt Schwester und Schwägerinnen unter solchen Umständen gepflegt und kleine

²⁸ Entspricht §§ 37–39 SGO.

²⁹ Entspricht § 40 SGO.

³⁰ Entspricht § 44 SGO.

³¹ Eine ähnliche Bestimmung fehlt in der SGO.

Kinder besorgt hat. Als sie mir vor einem Jahr einmal mit ungeheuerlichem Entzücken von der Wonne, welche ihr diese Kinderpflege bedeutet, erzählte, musste ich lebhaft an Goethes Gretchen denken; es war genau dieselbe wahre Natur. Wir dürfen das beste hoffen. – Morgen wird die Wärterin entlassen.

Wie sehr wünschte ich, dass es auch bei Euch gut ginge! Leider will hier das Wetter immer noch nicht, wie es sollte, so wird es auch bei Euch wohl umgeschlagen sein. Der 16. Mai, unser Hochzeitstag, war freilich sehr schön, seit Montag ist es aber hier rauh, heute regnerisch. Gut dass Ihr den schönen grossen Garten habt; ich besitze hier nur ein Dutzend Bäume und kann mir darnach denken, wie gross er sein wird.

Euer Vorschlag kam hier an, als der unsrige im Auftrage des Vorstandes von mir schon ausgearbeitet war. Der Verein hat nun beschlossen, sich in erster Linie Euch anzuschliessen, für den Fall aber, dass die Commission Grundzüge einer Gemeinde- und Synodal-Ordnung aufstellen würde, den von uns gemachten Entwurf ihrer Berücksichtigung zu empfehlen, der alles Detail ausschliesst und im wesentlichen nur Prinzipien enthält. Ich lege eine Abschrift bei. Nach Berchtholds³² richtiger Bemerkung habe ich mit dem Bischofe angefangen. Du wirst wohl keine bedeutenden materiellen Verschiedenheiten zwischen unserer und Eurer Auffassung finden. Am 14. war Reusch hier, um mein Kind zu taufen. Er hatte, wie er sagte, Schulte schon vor Ankunft Eures Entwurfs gesagt, es werde für jetzt nichts weiter, als ein ganz kurzer, dem Euren ähnlicher Vorschlag durchzusetzen sein; fand aber nun, dass man doch etwas weiter gehen müsse, als Ihr, damit der Bischof wisse, woran er sich zu halten habe. Er hat unsern Vorschlag, den ich ihm vorlas und mündlich motivierte, mitgenommen. Dass er der beste, eigentlich der einzig mögliche, Bischof sei, habe ich ihm auch gesagt; er blieb aber dabei, dass er ablehnen müsse, und zwar, – weil er sich im Kampfe mit seinen besten Freunden (Schulte!) aufreiben werde! Ihm sei die Lage keineswegs so klar, wie diesem; er werde daher stets Skrupel haben, ob er auch, möchte er sich nun widersetzt oder zugestimmt haben, den richtigen Entschluss gefasst habe. Es fehle ihm die innere Selbständigkeit. Ich habe ihm erwidert, dass gerade diese Unklarheit die Lage klarer abspiegele, als Schultes Klarheit, die nur dadurch entstanden sei, dass Begriffe normaler Rechtsverhältnisse gewaltsam auf abnormale angewendet würden. Die ganze

³² Josef Berchthold (1833–1894), 1867 a. o. Prof., 1873 o. Prof. der Rechte in München, starb als Rektor der Münchener Universität.

Auffassung von unserer Synode als einer Diözesansynode, die den Schulteschen Entwurf so ungeniessbar macht, sei meines Erachtens unrichtig. – Noch aus dem Wagen rief er mir abends zu, ich möchte mich auf einen anderen Kandidaten besinnen, worauf ich, «das Reglement schreibe vor, den tauglichsten zu wählen.» – Wenn er einstimmig gewählt wird, nimmt er am Ende doch an. Eine Ablehnung, die auf solchen Gründen beruht, kann meines Erachtens vor der Wahl niemanden bestimmen. Die Wahl Knoodts³³ hat doch auch ernste Bedenken. Hoffentlich kommst Du selbst wieder zur Delegiertenversammlung herüber und vollendest das angefangene Werk. Unsere Situation ist allerdings durch die Kölner Opposition, der wir materiell entgegenkommen können, eine weit bessere geworden und die Gefahr der Diktatur für diesmal vorübergegangen, hoffentlich für immer. Vielleicht ist es aber gut, wenn gleich jetzt schon durch Annahme einzelner Bestimmungen liberaler und altkirchlicher Art den Schulteschen Bestrebungen durch möglichsten Anschluss an das bestehende Recht die Fiktion, dass wir allein die Kirche seien, zu begründen³⁴, ein Riegel vorgeschoben und damit der provisorische Charakter unserer Ordnungen festgestellt wird. Freilich ist das auch schon durch Einreihung des Bischofs in das Kirchenkollegium Eures Entwurfs deutlich gemacht, da hier eben die Analogie mit dem bestehenden Recht völlig aufhört. Schulte wird nur versuchen, der Synode mit denselben Spezialisierungen und Teilungen zu kommen, wie jetzt, wenn man nicht diese Dinge entschlossen durchbricht.

Frau und Papa lassen Euch alle, ich auch die Freunde, Berchthold, Döllinger etc. herzlich grüssen

Dein
Th. St.

³³ Peter Knoodt (1811–1889), Güntherianer in Bonn, 1878–1889 als Generalvikar von Bischof Reinkens Nachfolger von Reusch.

³⁴ S. Schulte, Altkatholizismus, S.354f., wo Stumpf, Döllinger u. a. auf dem Kölner Altkatholikenkongress 1872 gegen einen Antrag von Prof. Maassen Stellung nahmen, der die vatikanischen Pfarrer nicht mehr als Pfarrer anerkannte und ebd. S.367, wo Bismarck zu Schulte sagt: «Mein Standpunkt ist ganz der Ihrige. Ich halte die Altkatholiken für die einzigen Katholiken, denen eigentlich alles gebührt... » Döllinger legte dieser Sache, anders als Schulte, grosse Bedeutung bei, s. ebd. S.382.

Mannheim

Ewald Kessler